

## **Stellungnahme zu Antrag/Anfrage**

**Nr. AT/0060/2012**

Beratung im **Stadtrat** am **23.08.2012**, TOP 22 öffentliche Sitzung

**Betreff: Antrag der BIZ-Fraktion zur Baulücke in der Firmungstraße**

### **Stellungnahme/Antwort:**

Gemäß § 176 Baugesetzbuch kann das Baugebot auch im unbeplanten Innenbereich angeordnet werden, um unbebaute oder geringfügig bebaute Grundstücke einer baulichen Nutzung zuzuführen, insbesondere zur Schließung von Baulücken. Voraussetzung hierfür ist insbesondere der Nachweis, dass dem Eigentümer die Durchführung des Vorhabens aus wirtschaftlichen Gründen zugemutet werden kann.

Die Verwaltung wird die Erfolgsaussichten für die Anordnung eines Baugebots für die Schließung der Baulücke prüfen. Des Weiteren prüft die Verwaltung, ob der Zustand der Brandwände/Giebelwände gegen das Verbot der Verunstaltung der Umgebung gemäß § 5 Abs. 1 Landesbauordnung Rheinland-Pfalz verstößt. Hinsichtlich der rechtswidrigen Ablagerung von Abfällen hat das Umweltamt bereits ein Verwaltungsverfahren eingeleitet.

Parallel zu den oben genannten Prüfungen beabsichtigt die Verwaltung, mit dem Eigentümer informelle Gespräche zur Beratung über seine Nutzungsabsichten aufzunehmen. Die Ergebnisse dieser Gespräche und der erwähnten fachlichen Prüfungen werden dem Fachbereichsausschuss IV möglichst zeitnah mitgeteilt. Dem Antragstenor wird somit gefolgt.